

66

Entsch.-Sammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 554/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora S [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED]/USA [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Nach der Überzeugung des Berufungsrichters litt die Klägerin 1945 vorübergehend an einer depressiven Reaktion, die durch den Verfolgungstod ihres Mannes verursacht wurde, während sich in späterer Zeit möglicherweise ein nervlich-psychisches Leiden entwickelte, das auf eine Cerebralsklerose zurückgeführt werden müßte. Die Beschwerde wendet sich gegen die tatrichterliche Feststellung, daß in der Zwischenzeit nervlich-psychische Störungen nicht bestanden.

Sie greift jedoch lediglich das Verfahren des Berufungsrichters zur Ermittlung des Sachverhalts an. Ob die von der Klägerin benannten Zeugen hätten vernommen werden müssen, bedarf keiner Erörterung. Denn daß sie nicht vernommen worden sind, beruht nicht darauf, daß der Berufungsrichter damit eine grundsätzlich bedeutsame Verfahrensfrage in bestimmtem Sinne entscheiden hätte oder von der Auffassung des Bundesgerichts-

66

- 3 -

hofs in einer solchen Frage abgewichen wäre (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 beziehungsweise Nr. 2 BEG). Wenn die Zeugen nicht vernommen worden sind, so handelt es sich weder um einen Verfahrensverstoß von grundsätzlicher, über den Streitfall hinausgehender Bedeutung noch um die Auslegung einer zweifelhaften Verfahrensform. Eine Zulassung kommt deshalb nach BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 nicht in Betracht. Der Leitsatz von BGH RZW 1967, 431, den die Beschwerde beanstandet, stammt nicht vom Senat; die Entscheidung selbst behandelt beide Fälle des Verfahrensfehlers und fordert entgegen der Meinung der Beschwerde bei einem Mangel von grundsätzlicher Bedeutung nicht etwa, daß zugleich von einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen worden sei.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS